

Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des §§ 54 Abs. 4 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (nachfolgend „öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“ genannt).
2. Die Stadt bestimmt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Verbesserung, Erweiterung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung sowie den Zeitpunkt von dem ab Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung Dritter bedienen.
4. Die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und die mobile Schmutzwasserbeseitigung erfolgen nach Maßgabe gesonderter Satzungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

2. Drainagewasser, das grundsätzlich nicht eingeleitet werden darf, ist das zur Bodenentwässerung künstlich oder natürlich abgeführte Grundwasser.
3. Schmutzwasser, das nicht eingeleitet werden darf, ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
4. Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellten Anlagen, derer sich die Stadt oder ein mit der Durchführung der Beseitigung beauftragter Dritter zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke bis zum Einmünden in ein Gewässer. Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören auch die öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Nicht hierzu gehören die privaten Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zur privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (private Grundstücksanschlussleitung).
5. Zur privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Rückstausicherung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück bis zur Grenze des Grundstücks, d. h. bis zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung dienen. Zur privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (nachfolgend „haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“ genannt) und die private Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit (nachfolgend „private Grundstücksanschlussleitung“ genannt).
6. Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
7. Indirekteinleiter nach dieser Satzung ist derjenige, der das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser indirekt über Fallrohre, Grundstückszufahrten oder Dachüberstände auf öffentliche Verkehrsflächen und/oder in die Regenwasseranlagen öffentlicher Straßen, d. h. in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

8. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verlangen.
2. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
3. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, wenn die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG, welches auf dem Grundstück versickert werden muss. Zur Beseitigung dieses Niederschlagswassers ist gemäß § 66 Abs. 2 BbgWG der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes verpflichtet.
5. Der Anschlussnehmer hat nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen und privaten Grundstücksanschlussleitung vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasseranlagen und unter Wahrung der allgemeinen Einleitungsbedingungen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Niederschlagswasser anfällt und das durch die betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erschlossen ist, hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende und von diesem abfließende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
3. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, nachdem Mitteilung darüber erfolgt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Die Mitteilung erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – Oranienburger Nachrichten“.
4. Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Einleitung von Niederschlagswasser dürfen nur nach Einwilligung durch die Stadt erfolgen.
5. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.
6. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann die Stadt den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und unmittelbar an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt.

2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten
 - einen Übersichtsplan und Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage herstellen oder ändern wird,
 - im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.
3. Art und Lage der öffentlichen und der privaten Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seines berechtigten Interesses. Die private Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, verändert, erneuert oder beseitigt. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt zu ersetzen.
4. Die Herstellung, die laufende Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.
5. Den Abbruch eines mit einer Grundstücksanschlussleitung versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern nicht der Anschlussnehmer den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 6

Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

1. Die haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses* geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
2. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer

* Zu beziehen über DIN Deutsches Institut für Normen e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.
Diese Unterlagen können auch während der Dienststunden im Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene (DIN 1986*) wird auf 10 cm über Straßenoberkante festgesetzt.

§ 7 Einleitungsbedingungen

1. In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - den Betrieb der Anlage beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst oder
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

2. Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

3. In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden Schmutzwasser sowie Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, oder Bau- und Werkstoffe, die die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angreifen oder deren Funktionen schädigen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser;
 - Kraftstoffe, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, welche Acetylen bilden;
 - der Inhalt von Chemietoiletten.

§ 8 Überwachung der Einleitungen

1. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. Indirekteinleiters die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und etwaige Folgeschäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
2. Jeder Vorbehandlungsanlage ist auf Anordnung der Stadt eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Niederschlagswasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.
3. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist auf Anordnung der Stadt eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur- und ph-Wert – anzuwenden.
4. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer bzw. der Indirekteinleiter, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.
5. Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Sie haben die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 9 Kosten

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Niederschlagswassergebühren).

2. Kostenersatz hinsichtlich des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskosten),
3. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

1. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen unverzüglich zu erteilen.
2. Die Anschlussnehmer und deren Rechtsnachfolger haben der Stadt jedweden Wechsel des Eigentums innerhalb eines Monats schriftlich unter exakter grundbuchlicher Bezeichnung des Grundstücks und dessen postalischer Anschrift schriftlich anzuzeigen. Für Anschlussnehmer und Indirekteinleiter besteht darüber hinaus Anzeigepflicht, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Niederschlagswasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
3. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Benutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer ergeben, gelten entsprechend für Indirekteinleiter im Sinne dieser Satzung sowie für Träger öffentlicher Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser abzuleiten.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher.
2. Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, die insbesondere der Stadt infolge des mangelhaften Zustandes der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder deren satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

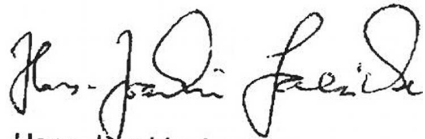
§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Einleitung von Niederschlagswasser ohne Einwilligung vornimmt;
 4. § 4 Abs. 2 das angefallene Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 5. § 4 Abs. 5 die Nutzung als Brauchwasser der Stadt nicht zuvor schriftlich anzeigt;
 6. § 6 Abs. 1 haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 7. § 7 Abs. 1 und 3 Niederschlags-, Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die nach diesen Bestimmungen nicht eingeleitet werden dürfen;
 8. § 7 Abs. 2 Grundwasser, Drainagewasser oder Quellwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 9. § 10 den in dieser Bestimmung genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den erforderlichen Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

